



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

07. 03. 2010

Nr. 16/1

Inhalt
1. Hauptsitzung der Verbandsgemeinde Flechtingen
2. Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

3. Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“
4. Impressum

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund des § 15 Abs.1 des Verbandsgemeindegesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40, 41) und des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 26.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Sitz, Außenstellen

(1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Verbandsgemeinde Flechtingen.

(2) Der Sitz der Verbandsgemeinde Flechtingen ist in der Gemeinde Flechtingen. Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

(3) Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Calvörde. Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Calvörde
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde

(4) Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen ist in der Gemeinde Erxleben. Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Erxleben
Breite Straße 2
39343 Erxleben

§ 2 Dienstsiegel

(1) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Verbandsgemeinde Flechtingen, Landkreis Börde.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates.

(2) Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 GO-LSA:

- den Hauptausschuss
- den Wirtschafts- und Sozialausschuss

Es können jederzeit weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Verbandsgemeinderäten, dem Verbandsgemeindebürgermeister und zusätzlich drei sachkundigen Einwohnern.

(2) Der den Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus 9 Verbandsgemeinderäten. Vorsitzender des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist ein von den Mitgliedern des Ausschusses zu wählendes Ausschussmitglied.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wachzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 - 8 TVöD,
- die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze.

§ 9 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und des Hauptausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen- ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Börde für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde-General-Anzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Börde hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates erfolgt - sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO-LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt des Landkreises Börde (General-Anzeiger). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekannt zu machenden Text enthält.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in folgenden Schaukästen der Mitgliedsgemeinden:

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Schaukästen
1.	Altenhausen OT Emden OT Ivenrode	1. Lange Straße 13 2. An der Kirche 2 3. Hilgesdorfer Straße 4
2.	Beendorf	1. Schulplatz 5, gegenüber dem Rathaus
3.	Bülstringen OT Wieglitz	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung 2. Siedlung 12, Wohnhaus 3. Pfingstbusch 1 4. Dorfstraße (am Friedhof)
4.	Calvörde OT Calvörde OT Berenbrock OT Dorst OT Elsebeck OT Grauingen OT Klüden OT Lösseswitz OT Mannhausen OT Velsdorf OT Wegenstedt OT Zobbenitz	1. Geschw.- Scholl Str./ Polschebockstr. 2. Haldensleber Str. 21 (Flur - Außenstelle Calvörde) 3. Lindenstraße 22 4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30 5. Hauptstraße 13 6. Dorfstraße 11 7. Bäckerplatz Bushaltestelle 8. Rottornstraße 17 9. Dorfstraße 21 10. Lindenstraße 4 11. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/ Calvörder Straße 12. Neue Straße 14 13. Mittelstraße 33 14. Mittelstraße 4
5.	Erxleben OT Bregenstedt OT Gropendorf OT Groß Bartensleben OT Hakenstedt OT Klein Bartensleben	1. Schaukasten der Gemeinde Erxleben, Breite Straße 2 (Flur in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen) 2. Bekanntmachungssäule, Breite Straße vor NP-Markt 3. Schaukasten, Breite Straße 24 4. Schaukasten, Ecke Teichstraße/ Dorfstraße 5. Wartehäuschen der Bushaltestelle, Dorfstraße 20-22 6. Schaukasten Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus 7. Schaukasten, Mittelstraße 5

	OT Uhrsleben	8. Schaukasten, Erxleber Straße 7
6.	Flechtingen OT Flechtingen OT Bahnhof OT Behnsdorf OT Belsdorf OT Böddensell OT Hasselburg OT Hilgesdorf OT Lemsell	1. Zur Spetze 1/3 (Parkplatz Gaststätte) 2. Lindenplatz 13 3. Calvörder Straße, Radweg / Ecke Bushaltestelle 4. Flechtinger Straße 2, Bäckerei 5. Bauernstraße 19, Gemeindehaus 6. Bushaltestelle am Friedhof 7. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr 8. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle 9. Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle 10. Ivenroder Straße 4, Bushaltestelle 11. Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle
7.	Ingersleben OT Alleringersleben OT Eimersleben OT Morsleben OT Ostingersleben	1. Ostingersleber Weg 2 2. Ecke „Magdeburger Straße/ Teichstraße“ 3. Beendorfer Straße 84, Dorfgemeinschaftshaus 4. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus
8.	Süplingen OT Bodendorf	1. Gartenweg 12, am Bürgerhaus 2. Dorfstraße 5 a

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Schaukästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Flechtingen, den 26.01.2010


Verbandsgemeindebürgermeister



Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde mit Datum vom 18.02.2010 von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Börde, unter dem Aktenzeichen: II/15.1/00.21.02/01/-10- genehmigt.





Gemeinde
Hohe Börde

Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund des § 7 i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 16.02.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Hohe Börde.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Gemeinde Hohe Börde.

Dienstiegelabdruck:



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über Angelegenheiten die im § 44 Abs. 3 Pkt. 1 bis 24 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt geregelt sind, mit der Präzisierung folgender Punkte:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 7 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 6 nach TVöD (mit Ausnahme der zeitweilig Beschäftigten) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 75.000 € übersteigt,
- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 75.000 € übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 (Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit Mitgliedern von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister) GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) GO LSA, wenn der Vermögenswert bei einem Erlass 100.000 € und bei einem Vergleich 100.000 € übersteigt,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 100.000 € übersteigt,
- die Festlegung zu Erheblichkeitsgrenzen entsprechend § 160 GO LSA erfolgt mit der Haushaltssatzung.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließenden Ausschuss gem. § 47 Abs. 1 GO LSA
- den Hauptausschuss
- als beratende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
- den Finanzausschuss
- den Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege
- den Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Gewerbeansiedlung und Landwirtschaft

(2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden oder beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

Der Hauptausschuss besteht aus **zehn** Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Vermögenswert von 15.000 €bis 75.000 €
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 15.000 €bis 75.000 €
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) GO LSA mit einem Vermögenswert bei einem Erlass von 15.000 € bis 100.000 €und bei einem Vergleich von 15.000 €bis 100.000 €
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) GO LSA mit einem Streitwert im Einzelfall von 15.000 €bis 100.000 €
 5. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis 50.000 €
- ### § 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzen werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den ersten und den zweiten Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (2) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens sechs sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.
- (3) Der Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege besteht aus acht Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens sechs sachkundigen Einwohnern.
- (4) Der Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Gewerbeansiedlung und Landwirtschaft besteht aus neun Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens sechs sachkundigen Einwohnern.
- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8

Geschäftsordnung

Den Ablauf des Verfahrens im Gemeinderat und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte regelt die Geschäftsordnung der Gemeinde Hohe Börde.

§ 9

Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 €Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6,
3. die Entscheidung über die in § 6 Ziff. 1-4 (Hauptausschuss) genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 (Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit Mitgliedern von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister) GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 25.000 €nicht übersteigt,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeinewappens durch Dritte.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanzweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält regelmäßig als Bestandteil der öffentlichen Sitzungen zu Beginn eine Einwohnerfragestunde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der

Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Hohe Börde statt.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Ortsteile/Ortschaften

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde besteht aus den Ortsteilen:

a) Ackendorf

b) Bebertal

c) Eichenbarleben

d) Groß Santersleben

e) Hermsdorf

f) Hohenwarsleben

g) Irxleben

h) Niedermodeleben

i) Nordgermersleben

j) Ochtmersleben

k) Schackensleben

l) Wellen
- (2) Für die Ortsteile Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Mit Einführung der Ortschaftsverfassung werden die in Abs. 1 genannten Ortsteile zu Ortschaften.
- (3) Die Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden weiterführen.

§ 16

Ortschaftsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- in Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern

5

- in Ortschaften ab 1000 aber weniger als 2000 Einwohnern

7

- in Ortschaften ab 2000 Einwohnern

9

Daraus ergibt sich:

a) Der Ortschaftsrat Ackendorf besteht aus 5 Mitgliedern.

b) Der Ortschaftsrat Bebertal besteht aus 7 Mitgliedern.

c) Der Ortschaftsrat Eichenbarleben besteht aus 7 Mitgliedern.

d) Der Ortschaftsrat Groß Santersleben besteht aus 7 Mitgliedern.

e) Der Ortschaftsrat Hermsdorf besteht aus 7 Mitgliedern.

f) Der Ortschaftsrat Hohenwarsleben besteht aus 7 Mitgliedern.

g) Der Ortschaftsrat Irxleben besteht aus 9 Mitgliedern.

h) Der Ortschaftsrat Niedermodeleben besteht aus 9 Mitgliedern.

i) Der Ortschaftsrat Nordgermersleben besteht aus 5 Mitgliedern.

j) Der Ortschaftsrat Ochtmersleben besteht aus 5 Mitgliedern.

k) Der Ortschaftsrat Schackensleben besteht aus 5 Mitgliedern.

l) Der Ortschaftsrat Wellen besteht aus 7 Mitgliedern.

- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 8 entsprechend.
- (3) Die Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden weiterführen.

§ 17

Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde Hohe Börde folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen anstelle des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes und die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
4. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 €nicht übersteigt,
5. die Beschlussfassung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000 €nicht übersteigt,
6. die Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 genannten öffentlicher Einrichtungen handelt,
7. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (2) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören.

- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaften sowie der Um- und Ausbau und die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde Hohe Börde,
6. die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Ortschaft.
7. Ortschaftsräte können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen, wenn es um die Belange der Ortschaft geht.

§ 18

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (2) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbür-

germeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises, dem „Amtsblatt für den Landkreis Börde“. Das Amtsblatt für den Landkreis Börde wird in der Zeitung „**Landkreis-Börde - General-Anzeiger**“ mit der „**Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt**“ und der „**Ausgabe Oschersleben, Wanzleben**“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „**Amtsblatt Landkreis-Börde - General-Anzeiger**“ den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „**Amtsblatt Landkreis-Börde - General-Anzeiger**“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist - durch Bekanntmachung im „**Amtsblatt Landkreis-Börde - General-Anzeiger**“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „**General-Anzeiger**“ mit der „**Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt**“ und der „**Ausgabe Oschersleben, Wanzleben**“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften erfolgt im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben sowie in den Aushangkästen gem. Abs. (5) der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. (5) genannten Aushangkästen zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.
- (5) Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft Ackendorf
o Dorfstraße 30
o Dorfstraße 85
o Dorfstraße 106 (Glüsig)

Ortschaft Bebertal
o Wellenbergstraße2 - Kreuzung B 245
o Am Markt 10

Ortschaft Eichenbarleben
o Magdeburger Straße (am Parkplatz der Kaufhalle)
o in Mammendorf (Dorfstraße 13)

Ortschaft Groß Santersleben
o Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 an der Bushaltestelle)
o Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)

Ortschaft Hermsdorf
o Mittelstraße (vor Grundstücksmauer der Fa. Krohn)
o Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt zum Lindenplatz)
o Wohngebiet Alte Mühle (rechts an der Einfahrt zum mittleren Parkplatz)
o Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Ahornweg / Gersdorfer Straße)

Ortschaft Hohenwarsleben
o Irxleber Straße (an der Bushaltestelle)
o Wohnpark Hohe Börde (neben der Warthehalle der Bushaltestelle)
o Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)

Ortschaft Irxleben
o Helmstedter Straße 24
o Niedermodeleber Straße/Ecke Friedhof (am Parkplatz des Friedhofes)
o Bördestraße 8

Ortschaft Niedermodeleben
o Magdeburger Straße 35 (Rathaus)
o Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof/ O.)
o Hohendodeleber Straße (am Bahnhof)
o Walther-Rathenau-Straße 17 (Parkplatz)
o Olvenstedter Weg (gegenüber Einfahrt Im Lämmertal)

Ortschaft Nordgermersleben
o Twedje 2 (Kaufhalle)
o Bornstedter Weg 7 (Außenstelle der Gemeindeverwaltung)
o Hauptstraße 21 (Tundersleben)
o Hauptstraße 4d (Brumby)

Ortschaft Ochtmersleben
o Otto-Grotewohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

Ortschaft Schackensleben
o Platz des Friedens 3
o Hauptstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und Nr. 34 (neben der Bushaltestelle)

Ortschaft Wellen
o Ernst-Thälmann-Straße 8
o Irxlebener Siedlung (gegenüber Irxlebener Siedlung / Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

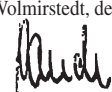
Übergangsorgane

- (1) Die zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen sich im Amt befindlichen Bürgermeister nehmen für die Dauer ihrer Amtsperiode, längstens jedoch für die Dauer der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, die Aufgaben des Ortsbürgermeisters in ihrer jeweiligen Ortschaft wahr, die aus der ehemaligen Gemeinde hervorgegangen sind, in der sie das Amt des Bürgermeisters inne hatten. Ortsbürgermeister, deren Amtszeit in der aktuellen Wahlperiode ausläuft, bleiben zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Auflösung der bisherigen Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen sich im Mandat befindlichen Gemeinderatsmitglieder bestehen für die restliche Dauer ihrer Wahlperiode als Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft fort.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hohe Börde, den 02. 03. 2010  Trittel Bürgermeisterin		- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt (WH Wolmirstedt), Wolmirstedt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §131 Abs 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde erteilte am 29.10.2009 gemäß §14 (2) EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:		„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21.08.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Wolmirstedt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“ Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.03.2010-17.03.2010 zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, während der Dienststunden öffentlich aus. Wolmirstedt, den 26.02.2010  Dr. Zander Bürgermeister
Eigenbetrieb „Wirtschaftshof“ Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. mit § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008. Der Stadtrat hat am 03.12.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2008 die Entlastung der Betriebsleitung erteilt. Der Jahresverlust in Höhe von 11.061,62 € wird aus dem Haushalt der Stadt ausgeglichen. Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Datum vom 21.08.2009 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt: „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“ „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang		Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung: Redaktion/Bezug: Internet: Amtsblatt für den Landkreis Börde Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde Büro Kreistag/Wahlen Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de		

2 Seiten + 7-spaltig/155 mm